



**Empfehlungen
der Bergaufsicht des
Regierungspräsidiums Darmstadt
für das Betriebsplanverfahren**

Stand: 02.02.2022

INHALTSÜBERSICHT

1	ZWECK, ZUSTÄNDIGKEITEN	3
2	BETRIEBSPLANPFLICHT	3
3	INHALT DER BETRIEBSPLÄNE	4
3.1	GRUNDSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN AN DEN INHALT VON BETRIEBSPLÄNEN.....	4
3.2	SPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN AN DEN INHALT DES BETRIEBSPLANS NACH BETRIEBSPLANARTEN.....	7
3.2.1	RAHMENBETRIEBSPLAN NACH § 52 ABS. 2 NR. 1 BBERGG (FAKULTATIVER RAHMENBETRIEBSPLAN)	7
3.2.2	RAHMENBETRIEBSPLAN NACH § 52 ABS. 2A BBERGG (OBLIGATORISCHER RAHMENBETRIEBSPLAN)	7
3.2.3	HAUPTBETRIEBSPLAN	11
3.2.4	SONDERBETRIEBSPLAN.....	11
3.2.5	ABSCHLUSSBETRIEBSPLAN	12
3.2.6	GEMEINSCHAFTLICHER BETRIEBSPLAN.....	13
3.3	HINWEIS ZU DEN MUSTERGLIEDERUNGEN.....	13
4	ZULASSUNGSVERFAHREN.....	14
4.1	ALLGEMEINE VERFAHRENSREGELN	14
4.2	VERFAHREN ZUR ZULASSUNG NICHT PLANFESTSTELLUNGSBEDÜRFTIGER BETRIEBSPLÄNE	14
4.3	PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN ZUR ZULASSUNG EINES OBLIGATORISCHEN RAHMENBETRIEBSPLANES	16
 Anlagen		
Anlage 1	Muster einer Gliederung für einen Rahmenbetriebsplan nach § 52 Abs. 2 Nr. 1 BBergG (Fakultativer Rahmenbetriebsplan)	
Anlage 2	Muster einer Gliederung für einen Rahmenbetriebsplan nach § 52 Abs. 2 Nr. 1 BBergG (Obligatorischer Rahmenbetriebsplan) i. V. m. § 171a BBergG (Übergangsfrist)	
Anlage 2	Muster einer Gliederung für einen Rahmenbetriebsplan nach § 52 Abs. 2 Nr. 1 BBergG (Obligatorischer Rahmenbetriebsplan) einschließlich UVP-Bericht	
Anlage 3	Muster einer Gliederung für einen Hauptbetriebsplan	
Anlage 4	Muster einer Gliederung für einen Abschlussbetriebsplan	
Anlage 5	Erforderliche Unterlagen zur Erteilung naturschutzrechtlicher Genehmigungen und Vermeidung naturschutzrechtlicher Verbote in Betriebsplan- verfahren	

1 ZWECK, ZUSTÄNDIGKEITEN

Diese Empfehlungen sollen die Unternehmer oder die von ihnen beauftragten Planungsbüros und die Bergbehörde bei der Erarbeitung der Betriebspläne und der Zulassung von Betriebsplänen für Tagebaue, die gemäß § 51 Bundesberggesetz (BBergG) der Betriebsplanpflicht unterliegen, unterstützen.

Die Entscheidung über bergrechtliche Betriebspläne obliegt den Regierungspräsidien als Bergbehörde gem. §§ 1 BergZAV i. V. m. 187 S. 1 AllgBergG, HE. Die Dezernate „Bergaufsicht“ der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel sind nach der behördeninternen Geschäftsverteilung zuständig für die Durchführung der bergrechtlichen Betriebsplanverfahren.

Verfahrensführer ist der nach der Geschäftsverteilung des Dezernates für die Durchführung von Betriebsplanverfahren zuständige Bedienstete. Für den Fall der Abwesenheit ist die Vertretung sichergestellt.

2 BETRIEBSPLANPFLICHT

Der Betriebsplanpflicht unterliegen gemäß § 51 Abs. 1 BBergG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BBergG

- die Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen im Sinne des § 3 BBergG,
- das in unmittelbarem Zusammenhang stehende Verladen, Befördern, Abladen, Lagern, und Ablagern von Bodenschätzen, Nebengestein und sonstigen Massen,
- die dazu überwiegend (BVerwG 28. 9. 2016 - 7 C 18.15) dienenden Betriebseinrichtungen und Betriebsanlagen,
- die Aufbereitung sowie die Weiterverarbeitung von Bodenschätzen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 4 Abs. 3 Satz 2 BBergG, wenn
 - der Bodenschatz, der aufbereitet werden soll, im unmittelbaren betrieblichen Zusammenhang vom Unternehmer selbst gewonnen wird oder im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Ort seiner Gewinnung aufbereitet wird. bzw.
 - der aufbereitete Bodenschatz weiterverarbeitet wird und das Schwergewicht der Tätigkeit bei der Aufbereitung liegt, sowie
 - das Produkt zu mehr als 50% aus dem Bodenschatz besteht (VG Leipzig, 20.06.2012 - 1 K 1031/10).
- die Wiedernutzbarmachung während und nach Abschluss der Arbeiten.

Die Bergbehörde kann einen Betrieb von geringer Gefährlichkeit und Bedeutung nach § 51 Abs. 3 Satz 1 BBergG von der Betriebsplanpflicht befreien, wenn der Schutz Beschäftigter und Dritter, die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche und die Einhaltung der auf Grund des BBergG erlassenen Rechtsvorschriften sichergestellt sind. Diese Möglichkeit der Befreiung besteht gemäß § 51 Abs. 3 Satz 2 BBergG nicht für die Errichtung und Einstellung eines Betriebes und für Betriebe im Bereich des Festlandssockels.

Aufsuchungsarbeiten, die

- ohne Vertiefungen in der Oberfläche,
- ohne Arbeiten unter Tage,
- ohne Anwendung maschineller Kraft und
- ohne Verwendung von Sprengstoffen bzw. explosionsgefährlichen Stoffen

durchgeführt werden, unterliegen gemäß § 51 Abs. 2 BBergG nicht der Betriebsplanpflicht.

3 INHALT DER BETRIEBSPLÄNE

3.1 GRUNDSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN AN DEN INHALT VON BETRIEBSPLÄNEN

Das BBergG unterscheidet zwischen Rahmenbetriebsplänen, Hauptbetriebsplänen, Sonderbetriebsplänen, und Abschlussbetriebsplänen. Alle Betriebspläne können auch als so genannter gemeinschaftlicher Betriebsplan zugelassen werden (§ 52 Abs. 3 BBergG).

Zugelassene Betriebspläne können ergänzt, geändert oder auch verlängert werden. Die Abschlussbetriebspläne können hingegen gemäß § 53 Abs. 1 Satz 2 BBergG nur ergänzt oder abgeändert werden.

Alle Arten von Betriebsplänen, auch deren Änderungen und Ergänzungen, müssen gemäß § 52 Abs. 4 Satz 1 BBergG eine Darstellung des Umfangs, der technischen Durchführung, der Dauer des beabsichtigten Vorhabens sowie den Nachweis enthalten, dass die in § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 13 BBergG bezeichneten Voraussetzungen zur Zulassung erfüllt sind, soweit diese für das zur Zulassung vorgelegte Vorhaben relevant sind. § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (Nachweis der Aufsuchungs- / Gewinnungsberechtigung) gilt nicht für Abschlussbetriebspläne. Der Umfang der Nachweispflicht richtet sich nach der Art des jeweils einzureichenden Betriebsplanes. Es besteht die Möglichkeit des Verweises auf bereits zugelassene geltende Betriebspläne.

Die Maßnahmen, die sich aufgrund der Ergebnisse der ggf. erforderlichen Gefährdungsbeurteilungen (z. B. nach GefahrStoffV) und der Schlussfolgerungen des gemäß § 3 Allgemeine Bundesbergverordnung (ABergV) erforderlichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumentes ergeben, sind in den Betriebsplan aufzunehmen, sofern sie für die beantragten Arbeiten von Belang sind. Hierzu gehört eine nachvollziehbare Darstellung, wie der Arbeits- und Gesundheitsschutz organisiert und sichergestellt wird.

Gemäß § 52 Abs. 5 BBergG kann für bestimmte Arbeiten und Einrichtungen, die nach einer auf der Grundlage des BBergG erlassenen Rechtsverordnung einer besonderen Genehmigung bedürfen oder allgemein zuzulassen sind, in Haupt- und Sonderbetriebsplänen an Stelle der sonst erforderlichen Darstellungen und Nachweise der Nachweis treten, dass die Genehmigung oder Zulassung vorliegt oder beantragt ist.

In die Betriebspläne sind zur Erläuterung der Textangaben erforderlichenfalls Risse, Karten und Pläne aufzunehmen. Die aktuelle Situation und der geplante Zustand sollten auf Plänen dargestellt werden, die aufgrund der gemäß § 63 BBergG ohnehin bestehenden sonstigen Verpflichtung des Unternehmers zur Risswerksanfertigung und -nachtragung in aller Regel vom vollständig nachgetragenen Risswerk abgeleitet sind.

Nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 Markscheider-Bergverordnung (MarschBergV) müssen die von der Bergbehörde für die Betriebsplanzulassung verlangten Auszüge aus dem Risswerk bzw. andere auf der Grundlage des Risswerks angefertigte Darstellungen zum Zeitpunkt der Antragstellung grundsätzlich vollständig nachgetragen sein und mit den Eintragungen im Risswerk übereinstimmen. Vor diesem Hintergrund ist die Laufzeit des jeweiligen Hauptbetriebsplanes auf die Nachtragsfristen des Risswerkes (§ 10 Abs. 1 i. V. m Anlage 4 MarschBergV) abzustimmen und umgekehrt.

Es ist ratsam, die betroffene Öffentlichkeit gem. § 25 Abs. 3 HVwVfG bereits frühzeitig über die Planung von Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, bzgl. der Ziele des Vorhabens, den Mitteln, es zu verwirklichen, und den voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens zu unterrichten (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung). Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll möglichst bereits vor Stellung eines Antrags stattfinden. Das Ergebnis ist dem Betriebsplan beizufügen.

Betriebspläne sind der Bergbehörde zur Zulassung vorzulegen. Die Art der Vorlage (per E-Mail, Link, CD-ROM und / oder auf Papier) vorab mit der jeweiligen Bergbehörde abzustimmen. Eine Ausfertigung bzw. einen Ausdruck erhält der Unternehmer mit der Entscheidung der Behörde zurück. Die konkrete Art und Anzahl der Betriebsplanausfertigungen, die sich nach der Zahl der im Einzelfall zu Beteiligten richtet, ist mit der Bergbehörde abzustimmen.

Der Bergbehörde sind folgende Unterlagen elektronisch vorzulegen:

- Betriebspläne, für die eine Veröffentlichungspflicht z. B. gemäß § 27a HVwVfG besteht,
- Rahmenbetriebspläne mit UVP-Bericht gemäß § 16 Abs. 9 UVPG
- weitere auszulegende Unterlagen nach § 20 Abs. 5 UVPG und § 27a HVwVfG

Damit eine in der Regel schneller gehende Beteiligung der Behörden per unverschlüsselter E-Mail erfolgen darf, ist eine Zustimmung des Vorhabenträgers erforderlich. Diese ist der Bergbehörde in dem Anschreiben selbst oder grundsätzlich mitzuteilen.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten sind in den Unterlagen - soweit möglich - zu vermeiden bzw. in gesonderten Ausfertigungen für die Bergbehörde und ggf. zu beteiligende Fachbehörden darzustellen. Das gilt insbesondere für Betriebspläne, die ausgelegt oder in das Internet gestellt werden können bzw. müssen. Im Einzelnen betrifft dies:

- Entscheidungen, auf die § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 5 oder 6 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes Anwendung findet (§ 5a BBergG)
- Betriebspläne, wenn voraussichtlich mehr als 300 Personen betroffen sind oder der Kreis der Betroffenen nicht abschließend bekannt ist (§ 48 Abs. 2 BBergG)
- Rahmenbetriebspläne, wenn eine UVP erforderlich ist (§ 52 Abs. 2a BBergG)
- Betriebspläne für/im Zusammenhang mit Störfall relevante/n Anlagen (§ 57d BBergG)
- Betriebspläne für Abfallentsorgungseinrichtungen für ungefährliche nicht inerte bergbauliche Abfälle (§ 22a Abs. 3 ABergV)

Erforderliche Anlagen zu Betriebsplänen sind mit einem Zugehörigkeitsvermerk zu versehen bzw. in einem zum Betriebsplan gehörenden Anlagenverzeichnis eindeutig aufzuführen und von dem für den Inhalt Verantwortlichen zu unterzeichnen. Der Vorhabenträger hat gemäß § 61 Abs. 2 BBergG dafür zu sorgen, dass Betriebspläne und deren Zulassung sowie andere Verwaltungsakte von den verantwortlichen Personen jederzeit eingesehen werden können. Enthält der Betriebsplan Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder schutzwürdige personenbezogene Daten, sind diese ausdrücklich als solche zu kennzeichnen.

Mit Ausnahme der Zulassung eines obligatorischen Rahmenbetriebsplans im Planfeststellungsverfahren entwickelt die Zulassung von Betriebsplänen keine Konzentrationswirkung. Bedarf das im Betriebsplan behandelte Vorhaben neben der Betriebsplanzulassung anderer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen, so sind diese in der Regel gesondert bei der jeweils zuständigen Behörde einzuholen.

Liegt die Zuständigkeit für andere Genehmigungen bei der Bergbehörde, so sind diese Genehmigungen gesondert im Betriebsplan zu beantragen. Dies gilt z. B. für die Genehmigung von Ausnahmen von Vorschriften der Bergverordnungen, die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung und die wasserrechtliche Erlaubnis. Die Unterlagen, die für die Durchführung dieser Genehmigungsverfahren erforderlich sind, müssen im Betriebsplan enthalten sein. Die erforderlichen Unterlagen, die dem Betriebsplan für die Erteilung der für bergbauliche Vorhaben notwendigen naturschutzrechtlichen Genehmigung beizufügen sind, können den jeweiligen Mustergliederungen Anlage 5 entnommen werden. Da es sich bei diesen Angaben lediglich um eine exemplarische Auflistung der für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Genehmigung erforderlichen Unterlagen und Angaben handelt, ist der Umfang der beizufügenden Unterlagen und Angaben mit der zuständigen Naturschutzbehörde, in der Regel dem Dezernat für Naturschutz, Eingriffe und Planungen beim jeweiligen Regierungspräsidium, im Vorfeld abzustimmen.

Die genehmigten Betriebsplanunterlagen werden in der Regel von der Bergbehörde entweder mit einem Zugehörigkeitsvermerk zur entsprechenden Zulassung versehen oder die Antragsunterlagen in dem Bescheid detailliert aufgelistet, um spätere Unklarheiten zu zugrundeliegenden Antragsunterlagen durch Änderungen o. ä. zu vermeiden. Spezifische Anforderungen an den Inhalt des Betriebsplans nach Betriebsplanarten.

3.2 SPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN AN DEN INHALT DES BETRIEBSPLANS NACH BETRIEBSPLANARTEN

3.2.1 RAHMENBETRIEBSPLAN NACH § 52 ABS. 2 NR. 1 BBERGG (FAKULTATIVER RAHMENBETRIEBSPLAN)

Die Bergbehörde kann für einen bestimmten längeren, nach den jeweiligen Umständen bemessenen Zeitraum die Aufstellung eines Rahmenbetriebsplanes gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 1 BBergG verlangen. Dieser muss die technische Durchführung und den voraussichtlichen zeitlichen Verlauf des geplanten Vorhabens oder den bestehenden Betrieb mit allgemeinen Angaben beschreiben, den Rahmen der zukünftigen Entwicklung abstecken und die geplante Wiedernutzbarmachung darstellen.

Dieser fakultative Rahmenbetriebsplan soll nach Anlage 1 dieser Empfehlungen gegliedert werden.

3.2.2 RAHMENBETRIEBSPLAN NACH § 52 ABS. 2A BBERGG (OBLIGATORISCHER RAHMENBETRIEBSPLAN)

Gemäß § 5 UVPG ist von der Behörde

- nach Eingang eines Antrages des Unternehmers auf Feststellung, ob eine UVP erforderlich ist,
- bei Antrag auf Durchführung eines Scopingtermins (§ 15 UVPG) oder
- nach Beginn des Zulassungsverfahrens von Amts wegen

unverzüglich festzustellen, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Für diese Feststellung sind vom Unternehmer geeignete Unterlagen und Angaben vorzulegen. Sofern eine UVP-Vorprüfung erforderlich ist, müssen diese Unterlagen die Angaben nach Anlage 2 i. V. m. Anlage 3 UVPG mitumfassen.

Sofern eine Vorprüfung vorgenommen wurde, gibt die Behörde der Öffentlichkeit die Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt. Dies erfolgt beispielsweise über die gemäß § 20 UVPG einzurichtenden Internetportale; alternativ über Amtstafeln, Amtsblätter oder örtliche Tageszeitungen.

Kommt die Behörde zu dem Schluss, dass **keine** UVP erforderlich ist, so begründet sie das Ergebnis qualifiziert unter der Angabe, welche Merkmale des Vorhabens oder des Standortes oder welche Vorkehrungen für diese Einschätzung maßgebend waren.

Kommt die Behörde zu dem Schluss, dass **eine** UVP erforderlich ist, so ist diese Feststellung ebenfalls bekannt zu geben. Sie kann dieser Verpflichtung aber auch nachkommen, indem sie diese mit der Bekanntmachung nach § 19 UVPG (Unterrichtung der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung - Auslegung) verbindet.

REGELUNGEN FÜR NEUVORHABEN:

Ist für das Neuvorhaben eine UVP erforderlich, so ist gemäß § 52 Abs. 2a Satz 1 BBergG von der Bergbehörde die Aufstellung eines Rahmenbetriebsplanes zu verlangen und für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren nach §§ 57a und 57b BBergG durchzuführen. Die entsprechenden Vorhaben werden in § 1 Verordnung über die Umweltverträglichkeit bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) bzw. in Anlage 1 des UVPG genannt. Eine UVP ist dann erforderlich, wenn

- die zur Bestimmung der Art des Vorhabens genannten Merkmale vorliegen und bzw. oder der jeweils maßgebliche Größen- oder Leistungswert gemäß Anlage 1 UVPG bzw. § 1 UVP-V-Bergbau erreicht oder überschritten werden, bzw.
- gemäß **§ 7 UVPG** die zur Bestimmung der Art des Vorhabens genannten Merkmale vorliegen und bzw. oder der maßgebliche Prüfwert erreicht oder überschritten und nach Vorprüfung des Einzelfalles eine UVP erforderlich ist.

Im Zusammenhang mit der Feststellung nach § 7 UVPG, ob eine UVP erforderlich ist, ist ergänzend auf § 8 UVPG (das neue Vorhaben liegt innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes einer Störfallanlage), § 10 UVPG (kumulierende Vorhaben) und § 11 UVPG (hinzutretendes kumulierendes Vorhaben) zu achten.

- Die allgemeine Vorprüfung oder die standortbezogene Vorprüfung entfallen, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Somit besteht für diese Neuvorhaben die UVP-Pflicht. Die Entscheidung der zuständigen Behörde ist nicht anfechtbar.

Der obligatorische Rahmenbetriebsplan soll nach Anlage 2 dieser Empfehlung gegliedert werden und muss zwingend den UVP-Bericht, der die Angaben nach Anlage 4 UVPG darstellt, enthalten.

Auf Antrag oder wenn die Behörde es für zweckmäßig erachtet, berät und unterrichtet diese gemäß § 15 UVPG den Vorhabenträger über Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben, die voraussichtlich in den UVP-Bericht aufgenommen werden müssen (Untersuchungsrahmen). Der Vorhabenträger hat für die Unterrichtung und Beratung der Bergbehörde geeignete Unterlagen zu den Merkmalen des Vorhabens, einschließlich seiner Größe oder Leistung und des Standorts sowie zu den möglichen Umweltauswirkungen vorzulegen. Die Unterrichtung und Beratung kann sich auch auf weitere Gesichtspunkte des Verfahrens, insbesondere auf dessen zeitlichen Ablauf, auf die zu beteiligenden Behörden oder auf die Einholung von Sachverständigengutachten erstrecken. Hierbei können andere Behörden, Sachverständige, nach Umweltschutzbehelfsgesetz anerkannte Umweltverbände und sonstige Dritte einbezogen werden (Scopingtermin).

Verfügen die zu beteiligenden Behörden über zweckdienliche Informationen für die Erarbeitung des UVP-Berichts, stellen sie diese dem Vorhabenträger zur Verfügung.

REGELUNGEN FÜR ÄNDERUNGSVORHABEN:

Soweit Änderungen an bestehenden Vorhaben (wie z. B. Tagebauen oder Anlagen) selbst die Größen- oder Leistungswerte des § 1 UVP-V Bergbau bzw. der Anlage 1 UVPG für eine unbedingte UVP-Pflicht erreichen oder überschreiten, ist dafür ein obligatorischer Rahmenbetriebsplan vorzulegen.

Gleiches gilt, wenn ein bestehendes Vorhaben i. S. d. § 52 Abs. 2a Satz 1 BBergG wesentlich geändert wird und / oder eine Änderung erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann (§ 52 Abs. 2c BBergG).

Maßstab für eine Einschätzung, ob diese Voraussetzung vorliegt, ist § 9 UVPG:

a) Erster Fall:

Für das ursprüngliche Vorhaben wurde bei seiner damaligen Zulassung eine UVP durchgeführt. Damit ist es als UVP-pflichtig zu behandeln. In dem Fall ist eine UVP für das **Änderungsvorhaben** durchzuführen (§ 9 Abs. 1 UVPG), wenn

- die **Änderung (Änderungsvorhaben)** alleine die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 UVPG) oder
- eine allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die **Änderung** zusätzliche erhebliche oder andere nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG). Im Fall des § 9 Abs. 1 Nr. 2 findet diese (allgemeine Vorprüfung) auch statt, wenn die Anlage 1 dem Grunde nach nur eine standortbezogene Vorprüfung vorsieht (Bundestagsdrucksache 18/11499 S. 80).

b) Zweiter Fall (§ 9 Abs. 2 UVPG):

Für das ursprüngliche Vorhaben / das zu ändernde Vorhaben ist noch nie eine UVP durchgeführt worden. In dem Fall ist nur (!) für das Änderungsvorhaben (Bestandschutz des ursprünglichen Vorhabens) eine UVP durchzuführen, wenn

- das geänderte Vorhaben (= Bestand + Änderung) den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erstmals erreicht oder überschreitet (Hineinwachsen in die UVP-Pflicht) oder
- das geänderte Vorhaben (= Bestand + Änderung) ein in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine standortbezogene oder allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der in den jeweiligen Anwendungsbereich der Richtlinien 85/337/EWG und 97/11/EG fallende, aber vor Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfristen erreichte Bestand hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der Größen- oder Leistungswerte und der Prüfwerte unberücksichtigt bleibt. Fälle eines erneuten Erreichens oder Überschreitens eines Wertes in o. a. Sinne sind aber beispielsweise auch bei Altanlagen denkbar, die für sich genommen nicht nur die Prüfwerte für die Vorprüfung, sondern sogar die Größen- und Leistungswerte nach § 6 erreichen oder überschreiten, bei deren Zulassung das UVPG noch nicht in Kraft oder eine entsprechende UVP-Pflicht für Anlagen dieser Art noch nicht vorgesehen war. Ein „erneutes Überschreiten“ liegt in diesen Fällen auch dann vor, wenn die geplante Änderung keine Auswirkungen auf die Größe und Leistung des Vorhabens hat.

Soweit es hierbei z. B. bei einem Tagebau auf die Flächengrößen ankommt, sind die Flächen, die am 3.7.1988 bereits genehmigt (oder im Rahmen eines Gesamtvorhabens teilweise genehmigt) waren, herauszurechnen. Liegt die hiernach relevante Flächengröße zwischen 10 und 25 ha, ist eine nachträgliche Einzelfallprüfung für die Änderung unter Berücksichtigung des bestehenden Vorhabens durchzuführen. Im Übrigen ist die Umsetzungsfrist 14.03.1999 zu berücksichtigen. Sie betrifft (vorbehaltlich eventueller Fälle des § 1 Nr. 9 UVP-V-Bergbau i. V. m. Anlage 1 UVPG) z. B. § 1 Nr. 2 Buchstabe b), 2a, 2b und 2c und § 1 Nrn. 8, 8a und 10 UVP-V-Bergbau.

c) Dritter Fall (§ 9 Abs. 3 UVPG):

Für das ursprüngliche Vorhaben/ das zu ändernde Vorhaben ist noch keine UVP durchgeführt worden. Für das **Änderungsvorhaben** wird eine Vorprüfung durchgeführt, wenn

- eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind (z. B. Fackelanlagen nach Nr. 8.1.3, Deponien nach Nr. 12.1 und 12.3 der Anlage 1 UVPG) oder
- eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Eine UVP wird dann durchgeführt, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Wenn Änderungen eines planfestgestellten Vorhabens beabsichtigt sind, die eine der in § 52 Abs. 2c BBergG genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, also nicht wesentlich sind oder keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt haben können, richtet sich das weitere Verfahren nach § 76 Abs. 2 und 3 HVwVfG (vgl. Bundestagsdrucksache 18/11499 S. 117).

In besonderen Fällen kann die abschnittsweise oder gestufte Planfeststellung gemäß § 52 Abs. 2b BBergG oder die Zulassung des vorzeitigen Beginns der Ausführung eines Vorhabens gemäß § 57b Abs. 1 BBergG beantragt werden. Dies ist entsprechend zu begründen.

3.2.3 HAUPTBETRIEBSPLAN

Der Hauptbetriebsplan soll gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 BBergG in der Regel für zwei Jahre erstellt werden. Dieser Zeitraum kann im begründeten Ausnahmefall (keine Änderungen zu erwarten bzw. geplante Vorlage von Betriebsplanergänzungen usw.) abweichend geregelt werden und sich an der Nachtragsfrist des Risswerkes orientieren.

Der Hauptbetriebsplan soll nach Anlage 3 dieser Empfehlung gegliedert werden.

Die Anforderungen an einen Hauptbetriebsplan ergeben sich aus § 55 Abs. 1 Nr. 1 bis 13 sowie § 52 Abs. 2 d BBergG und den Schutzziele des § 48 Abs. 2 BBergG. Die Entwicklung des Tagebaus und die ansonsten in der Laufzeit des Hauptbetriebsplans vorgesehenen Arbeiten und geplanten Einrichtungen sollen aufbauend auf dem gegenwärtigen Betriebszustand und unter Berücksichtigung der Vorgaben aus dem zugelassenen Rahmenbetriebsplan (soweit vorhanden) beschrieben werden (Abweichungen hiervon sind darzustellen und ggf. entsprechend zu beantragen). Die für den Betriebsplanzeitraum geplanten Maßnahmen und Technologien zur Wiedernutzbarmachung sind darzustellen. Die Darstellung des Betriebszustandes kann aus einem Hauptbetriebsplan in den folgenden übernommen werden, soweit keine Änderungen des Betriebszustandes eingetreten sind. Sofern Änderungen vorgenommen werden, sind diese kenntlich zu machen. Diejenigen Arbeiten und Anlagen, die sich langfristig nicht ändern, und solche, die nur kurzfristig im Betrieb wirksam werden, können getrennt in Sonderbetriebsplänen dargestellt werden. Dasselbe gilt für Regelungen zur Verwertung von Abfällen. Auf geltende Sonder- und Rahmenbetriebspläne ist zu verweisen.

3.2.4 SONDERBETRIEBSPLAN

Ein Sonderbetriebsplan ist gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 2 BBergG auf Verlangen der Bergbehörde oder im Ermessen des Antragstellers aufzustellen. Ein Sonderbetriebsplan hat für den Hauptbetriebsplan eine entlastende Funktion. Der Sonderbetriebsplan hat auf den zugehörigen Hauptbetriebsplan in Bezug zu nehmen. Im nächsten Hauptbetriebsplan ist auf den zugelassenen Sonderbetriebsplan zu verweisen.

Ein Sonderbetriebsplan ist insbesondere für Anlagen und Tätigkeiten einzureichen, die sich für eine Aufnahme in den Hauptbetriebsplan nicht eignen oder deren gesonderte Darstellung zur Erhaltung der Übersichtlichkeit des Hauptbetriebsplanes sinnvoll erscheint. Dies gilt speziell für sich wiederholende oder über mehrere Hauptbetriebsplanperioden nicht verändernde Verfahrensabläufe, wie z. B. die Errichtung von Anlagen oder einmalige Tätigkeiten wie z.B. den Rückbau von Anlagen. Da sich ein Sonderbetriebsplan in das im Hauptbetriebsplan dargestellte Betriebsgeschehen einordnen muss, sind hinsichtlich des Inhalts an ihn die entsprechenden Anforderungen wie beim Hauptbetriebsplan zu stellen. Doppelungen sollten aber vermieden werden; so kann beispielsweise hinsichtlich der grundsätzlichen Anforderungen an den Arbeitsschutz o. ä. auf die Darstellungen im Hauptbetriebsplan verwiesen werden. Sonderbetriebspläne für langfristige Vorhaben, für die sich z. B. die Anforderungen während der Laufzeit des Vorhabens wahrscheinlich ändern werden, wie z. B. bei der Verwertung von Abfällen in Hinblick auf die einzuhaltenden Grenzwerte, sind für bestimmte sachlich zu begründenden Abschnitte des Vorhabens (z. B. Verfüllabschnitt I) aufzustellen. Alternativ wären die jeweiligen einzuhalten Grenzwerte im jeweiligen Hauptbetriebsplanverfahren festzulegen (s. a. BVerwG vom 22.11.2018 (7 C 9.17)).

3.2.5 ABSCHLUSSBETRIEBSPLAN

Gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1 BBergG bedarf die Einstellung eines Betriebes oder eines Betriebsteils der Aufstellung eines Abschlussbetriebsplanes. Dieser soll die technische Durchführung und die geplante Dauer der Betriebseinstellung darstellen. Dabei sind vorausgegangene Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung mit einzubeziehen. Der Abschlussbetriebsplan muss die Voraussetzungen des § 48 Abs. 2, § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis Nr. 13, Abs. 2 BBergG und demgemäß die Erreichung der Schutzziele des § 55 Abs. 2 Satz 1 BBergG sicherstellen. Er sollte nach Anlage 4 dieser Empfehlung gegliedert werden. Abschlussbetriebspläne können nur geändert und ergänzt, aber nicht verlängert werden.

Es müssen gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1 BBergG Angaben über die Beseitigung der betrieblichen Anlagen und Einrichtungen oder über ihre Weiterverwendung nach dem Ende der Bergaufsicht erfolgen. Des Weiteren sind die Voraussetzungen für eine sinnvolle Folgenutzung der gemäß § 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BBergG wiedernutzbar gemachten Flächen unter Beachtung des öffentlichen Interesses im Sinne des § 4 Abs. 4 BBergG zu schaffen. Landesplanerische Festsetzungen sowie konkrete Planungen der Gemeinden werden durch die Bergbehörde bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses berücksichtigt und ggf. in die Abwägung eingestellt.

Für den Fall, dass der Lagerstätte nach Einschätzung der Bergbehörde in Zukunft noch eine wirtschaftliche Bedeutung zukommen kann, ist dem Abschlussbetriebsplan gemäß § 53 Abs. 2 BBergG eine Betriebschronik in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Die Mindestanforderungen an den Inhalt der Chronik ergeben sich aus § 53 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 9 BBergG.

Der Abschlussbetriebsplan soll auf die vollständige Nachtragung und den Abschluss des Risswerkes zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung eingehen. Auf § 10 Abs. 2 der Markscheider-Bergverordnung (MarkschBergV) wird verwiesen.

Bestehende Genehmigungen und Zulassungen sind bei der Erstellung des Abschlussbetriebsplanes zu beachten. Für Abweichungen von noch bestehenden anderen Zulassungen sind ggf. entsprechenden Anträge auf Änderung der Zulassung zu stellen. Liegt ein Planfeststellungsbeschluss vor, sind die entsprechenden Vorgaben im Abschlussbetriebsplan umzusetzen. Abweichungen davon sind nur möglich, sofern auch gleichzeitig über die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses entschieden wird.

Die Bergaufsicht endet nach Maßgabe des § 69 Abs. 2 BBergG nach Durchführung des Abschlussbetriebsplanes oder entsprechender Anordnung der zuständigen Behörde. Es empfiehlt sich bei Vorhaben von bedeutender Größe für Teilflächen Abschlussbetriebspläne vorzulegen.

3.2.6 GEMEINSCHAFTLICHER BETRIEBSPLAN

Ist es sinnvoll, dass für Tätigkeiten verschiedener Antragsteller (und damit Unternehmen) einheitliche Gesichtspunkte z. B. beim Betrieb gemeinsamer Anlagen oder der Tätigkeit in einer gemeinsamen Lagerstätte zum Tragen kommen, kann die Bergbehörde gemäß § 52 Abs. 3 BBergG die Aufstellung gemeinschaftlicher Betriebspläne verlangen.

3.3 HINWEIS ZU DEN MUSTERGLIEDERUNGEN

Die Mustergliederungen dieser Empfehlung können bei Bedarf ergänzt und abgeändert werden, wobei die Hauptgliederungspunkte eingehalten werden sollen. Vor Aufstellung eines Betriebsplanes sollte sich der Antragsteller mit der Bergbehörde über die Gliederung und den Umfang des Betriebsplanes abstimmen sowie zweckmäßige Kürzungen und Zusammenfassungen vereinbaren. Die unter verschiedenen Gliederungspunkten der Mustergliederungen aufgeführten Punkte sind Beispiele, welche als Hilfestellung für die Erarbeitung von Betriebsplänen gedacht sind. Der Umfang der Bearbeitungsgrundlagen sowie die Maßstäbe der Plananlagen sind ebenfalls mit der Bergbehörde abzustimmen.

4 ZULASSUNGSVERFAHREN

4.1 ALLGEMEINE VERFAHRENSREGELN

Regelungen für das Verfahren zur Zulassung nicht planfeststellungsbedürftiger Betriebspläne und für das Planfeststellungsverfahren zur Zulassung obligatorischer Rahmenbetriebspläne enthalten die §§ 48 Abs. 2, 52 Abs. 2a bis 2c, 54 bis 56, 57a, 57d und 171a BBergG. Soweit das BBergG keine gesonderten Regelungen enthält, richten sich die Zulassungsverfahren gemäß § 5 BBergG i. V. m. § 1 Abs. 3 VwVfG nach den Vorschriften des HVwVfG. Gesonderte Regelungen gibt es z. B. u. a. hinsichtlich der Beteiligung der Öffentlichkeit und des Erörterungstermins.

4.2 VERFAHREN ZUR ZULASSUNG NICHT PLANFESTSTELLUNGSBEDÜRFTIGER BETRIEBSPLÄNE

Nach § 54 Abs. 1 BBergG hat der Vorhabenträger Betriebspläne zur erstmaligen Zulassung, Verlängerungen, Ergänzungen oder Abänderungen der zugelassenen Betriebspläne rechtzeitig, vor Beginn der vorgesehenen Arbeiten, bei der Bergbehörde einzureichen. Die Durchführung von betriebsplanpflichtigen Arbeiten ohne zugelassenen Betriebsplan oder die Anordnung von Abweichungen von einem zugelassenen Betriebsplan (Ausnahme: § 57 Abs. 1 Satz 1 oder Absatz 2 BBergG) stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 145 BBergG dar, die mit Geldbuße geahndet werden können.

Die Bergbehörde hat gemäß § 24 HVwVfG die für ihre Entscheidung über die Zulassung maßgeblichen Tatsachen von Amts wegen zu ermitteln. Dabei kann sie sich der in § 26 HVwVfG bezeichneten Beweismittel bedienen. Soweit erforderlich, regt die Bergbehörde gemäß § 25 HVwVfG eine Ergänzung, Berichtigung oder Klarstellung der in dem Betriebsplan enthaltenen Angaben an.

Wird durch die in einem Betriebsplan vorgesehenen Maßnahmen der Aufgabenbereich anderer Behörden oder der Gemeinden als Planungsträger berührt, beteiligt die Bergbehörde diese gemäß § 54 Abs. 2 Satz 1 BBergG im Zulassungsverfahren, in der Regel unter Übersendung von Betriebsplanausfertigungen. Es wird ihnen Gelegenheit gegeben, sich innerhalb einer angemessenen Frist zu dem Betriebsplan zu äußern. Die Behörde fordert die beteiligten Stellen zudem auf, Nebenbestimmungen, die aus ihrer fachlichen Sicht für erforderlich gehalten werden, zu benennen und unter Angabe der jeweiligen Rechtsgrundlage zu begründen. Gemäß Geschäftsordnung der Regierungspräsidien werden in ihrer Zuständigkeit berührte RP-Dezernate durch Abstimmung oder Mitzeichnung beteiligt.

Die Bergbehörde kann gemäß § 13 Abs. 2 HVwVfG von Amts wegen oder auf Antrag diejenigen, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können (Betroffene), als Beteiligte hinzuziehen.

Die Bergbehörde bezieht die von den beteiligten Behörden und Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit abgegebenen Stellungnahmen in die Betriebsplanprüfung ein, ist überwiegend aber nicht an ein Einvernehmen mit anderen Stellen gebunden. Ein Einvernehmen ist jedoch unter bestimmten Voraussetzungen gemäß § 21 StandAG erforderlich. Ein Einvernehmenserfordernis liegt weiterhin bei von der Bergbehörde zu erteilenden wasserrechtlichen Erlaubnissen vor.

Wenn es sachdienlich erscheint oder der Unternehmer es verlangt, wird die Bergbehörde eine mündliche Erörterung und ggf. eine Ortsbesichtigung ggf. auch mit den am Verfahren beteiligten Stellen und Betroffenen durchführen, zu der bei Bedarf auch der Unternehmer hinzugezogen werden kann. In der Regel unterrichtet die Bergbehörde die beteiligten Behörden, Gemeinden sowie die Betroffenen im Anschluss an die Erörterung / Ortsbesichtigung über das Ergebnis und über getroffene Entscheidungen. Soweit im Verfahren vorgebrachte Einwendungen der beteiligten Behörden und Gemeinden sowie der Betroffenen nicht berücksichtigt werden konnten, wird dieses in der Entscheidung begründet.

Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen sind in § 55 BBergG genannt. Darüber hinaus ist die Bergbehörde befugt, die Aufsuchung und Gewinnung nach § 48 Abs. 2 BBergG zu beschränken oder zu untersagen, soweit ihr überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Wenn die einschlägigen Zulassungsvoraussetzungen des § 55 BBergG und keine Versagungsgründe nach § 48 Abs. 2 BBergG vorliegen, hat der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf die Zulassung des eingereichten Betriebsplanes durch die Bergbehörde.

Nach § 56 Abs. 1 Satz 1 BBergG bedarf die Zulassung eines Betriebsplanes der Schriftform. Sie ist zu begründen (Ausnahmen: § 39 Abs. 2 HVwVfG). Dem Zulassungsbescheid wird eine Ausfertigung des vom Antragsteller eingereichten Betriebsplanes beigelegt; eine andere Ausfertigung des Betriebsplanes verbleibt bei den Akten der Bergbehörde. Andere Genehmigungen, für deren Erteilung die Bergbehörde zuständig ist, werden in der Regel als rechtlich selbständiger und gesondert angreifbarer Verwaltungsakt, in einem Bescheid mit der Betriebsplanzulassung erteilt.

Falls die Bergbehörde über die Zulassung des Betriebsplanes nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Einreichung entscheiden kann, teilt sie dem Antragsteller die Gründe hierfür mit.

In der Regel versieht die Bergbehörde zur Erfüllung der in § 55 BBergG genannten Zulassungsvoraussetzungen bzw. ggf. auch zur Einschränkung der Gewinnung nach § 48 Abs. 2 BBergG die Zulassung mit Nebenbestimmungen.

Gemäß § 56 Abs. 2 BBergG kann die Zulassung eines Betriebsplanes von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht werden, soweit diese erforderlich ist, um die Zulassungsvoraussetzungen des § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 13 und Abs. 2 BBergG zu sichern. In der Regel wird eine Sicherheit für die Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung erhoben.

Erfüllt ein Betriebsplan nicht die in § 55 BBergG genannten Voraussetzungen oder stehen ihm überwiegende öffentliche Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG entgegen und kann die Erfüllung der Voraussetzungen oder die Sicherstellung der öffentlichen Interessen auch nicht durch Nebenbestimmungen sichergestellt werden, versagt die Bergbehörde die Zulassung des Betriebsplanes.

Kommt die Bergbehörde bei der Betriebsplanprüfung zu dem Ergebnis, dass der Betriebsplan nur mit Inhaltsbestimmungen, Nebenbestimmungen oder gegen Sicherheitsleistung zugelassen werden kann oder die Zulassung zu versagen ist, wird dem Antragsteller gemäß § 28 Abs. 1 HVwVfG Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Erforderlichenfalls führt die Bergbehörde zu diesem Zweck eine mündliche Erörterung des Betriebsplanes mit dem Antragsteller durch. Stellt die Bergbehörde nach der Zulassung eines Betriebsplanes fest, dass die Anforderungen des § 48 Abs. 2 oder / und § 55 BBergG für das zugelassene Vorhaben nicht mehr erfüllt sind, ist gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 BBergG die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen zulässig, soweit es zur Sicherstellung der Voraussetzungen nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 13 BBergG, § 55 Abs. 2 oder § 48 Abs. 2 BBergG erforderlich ist. Die Auflagen müssen für den Antragsteller und für die von ihm betriebenen Einrichtungen wirtschaftlich vertretbar sein und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Möglichkeit der nachträglichen Aufnahme weiterer Nebenbestimmungen (außer Auflage oder Sicherheitsleistung) und Inhaltsbestimmungen richten sich wie die Rücknahme und der Widerruf einer Betriebsplanzulassung nach §§ 48 und 49 HVwVfG (BVerwG vom 22.11.2018 (7 C 9.17)).

4.3 PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN ZUR ZULASSUNG EINES OBLIGATORISCHEN RAHMENBETRIEBSPLANES

Das Vorverfahren bis zur Anfertigung des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes ist unter Nr. 3.2.2 beschrieben. Auf die Mitwirkungspflicht der Behörde gemäß § 25 Abs. 3 HVwVfG zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung durch den Unternehmer (möglichst) vor Antragstellung wird hier nochmals verwiesen.

Die Zulassung eines Rahmenbetriebsplanes nach § 52 Abs. 2a Satz 1 BBergG erfolgt in einem bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren im Sinne des Punktes 3.2.2 dieser Empfehlung. Für das Planfeststellungsverfahren sind gemäß § 57a Abs. 1 Satz 3 BBergG die §§ 15 bis 27 sowie 31 des UVPG anzuwenden. Soweit im UVPG auf das Bundesverwaltungsverfahrensgesetz verwiesen wird, ist die Verweisung für hessische Landesbehörden als eine auf das hessische Verwaltungsverfahrensgesetz zu verstehen, da diese jeweils „ihr“ Verwaltungsverfahrensgesetz anwenden, § 1 Abs. 3 VwVfG (Ausführung von Bundesrecht durch die Länder). Sofern das VwVfG jedoch eine abweichende Regelung zu der des HVwVfG trifft, ist das VwVfG vorrangig, das heißt, das Verfahren geht dann nicht nach dem HVwVfG, sondern nach dem VwVfG. Letztendlich können demzufolge auch die entsprechenden Paragraphen des VwVfG angewendet werden.

Nach § 17 UVPG und § 73 Abs. 2 HVwVfG sind die Behörden einschließlich der Gemeinden, Landkreise sowie die sonstigen im Landesrecht vorgesehenen Gebietskörperschaften deren Aufgabenbereiche (einschließlich der umweltbezogenen Aufgabenbereiche) durch das Vorhaben berührt sind, zu beteiligen. Gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG sind anerkannte Naturschutzvereinigungen am Verfahren zu beteiligen. Die anerkannten Naturschutzvereinigungen (wie andere zu beteiligende Vereinigungen / Verbände) werden im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 18 UVPG) durch die Auslegung der Planunterlagen beteiligt. Zur Gewährleistung einer umfassenden Öffentlichkeitsbeteiligung sind der Plan und die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorgelegen haben, nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung gemäß § 73 Abs. 3 und 5 VwVfG sowie § 73 Abs. 4 HVwVfG in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben auswirken kann, einen Monat zur Einsicht auszulegen. Außerdem soll (zu lesen als „muss“) die Behörde deren Inhalt zusätzlich im Internet veröffentlichen, § 27 a HVwVfG. Äußerungen und Einwendungen der Öffentlichkeit nach UVPG können schriftlich oder zur Niederschrift bis zu mindestens 1 Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Anhörungsbehörde vorgebracht werden (§ 21 UVPG). Die Äußerungsfrist für die betroffene Öffentlichkeit kann je nach Umfang der Unterlagen auf bis zu 2 Monate nach Ablauf der Auslegungsfrist verlängert werden.

Ergänzend macht die Behörde den Inhalt der Bekanntmachung nach § 19 Abs. 1 UVPG und die nach § 19 Abs. 2 auszulegenden Unterlagen über das UVP- Portal zugänglich, § 20 UVPG.

Die gemäß § 73 Abs. 3a VwVfG und Abs. 4 HVwVfG rechtzeitig eingegangenen Stellungnahmen, Äußerungen der Öffentlichkeit und Einwendungen sind gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG mit allen Beteiligten zu erörtern, sofern auf den Erörterungstermin gemäß § 67 Abs. 2 Nr. 1 und 4 VwVfG nicht auf ihn verzichtet werden kann. Bei der Erörterung sind die Vorschriften zur mündlichen Verhandlung im förmlichen Verwaltungsverfahren zu beachten. Dem Unternehmer wird in Vorbereitung der Erörterung der Inhalt der vorliegenden Stellungnahmen und Einwendungen bekannt gegeben. Der Erörterungstermin ist rechtzeitig, mindestens jedoch eine Woche vorher, in den entsprechenden Gemeinden ortsüblich bekannt zu geben, sofern er nach § 73 Abs. 7 VwVfG nicht bereits in der Bekanntmachung nach § 73 Absatz 5 Satz 2 VwVfG bestimmt wurde. Die beteiligten Stellen, der Unternehmer und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, sind zu benachrichtigen. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und Unternehmers mehr als 50 Benachrichtigungen erforderlich, können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Bergbehörde schließt das Verfahren gemäß § 69 Abs. 1 HVwVfG unter Würdigung des Gesamtergebnisses durch einen Planfeststellungsbeschluss nach § 74 HVwVfG ab. Hinsichtlich der nach § 75 Abs. 1 Satz 1 HVwVfG eingeschlossenen Genehmigungen, Erlaubnisse usw. hat die Planfeststellungsbehörde gemäß § 57a Abs. 4 Satz 1 BBergG die materiellen Maßstäbe der hierfür geltenden Rechtsvorschriften anzulegen. Der Planfeststellungsbeschluss ist schriftlich zu begründen, insbesondere im Hinblick auf die Entscheidungen zu den im Verfahren vorgebrachten Äußerungen der Öffentlichkeit und Einwendungen.

In die Begründung nimmt die Bergbehörde die Angaben nach § 26 Abs. 1 Nr. 3 UVPG auf. Hierzu gehören:

- Ausführungen zum Verfahren, einschließlich der Beteiligung der Öffentlichkeit,
- die zusammenfassende Darstellung gemäß § 24 UVPG
- eine begründete Bewertung gemäß § 25 Abs. 1 UVPG
- eine Erläuterung, wie die begründete Bewertung, insbesondere die Angaben des UVP-Berichts, die behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Absatz 2 UVPG und § 55 Absatz 4 UVPG sowie die Äußerungen und Einwendungen der Öffentlichkeit nach § 21 UVPG, in der Zulassungsentscheidung berücksichtigt wurden oder wie ihnen anderweitig Rechnung getragen wurde.

Die für die Errichtung, Führung und Einstellung von Betrieben notwendigen Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebspläne, die von der Bergbehörde zuzulassen sind, werden von der Konzentrationswirkung des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nicht erfasst. Umweltrelevante Belange werden mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich und insoweit abschließend entschieden, soweit nicht die Festlegung der vom Unternehmer zu treffenden Maßnahmen zur Überwachung erheblicher nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen der Zulassung der Haupt-, Sonder- oder Abschlussbetriebspläne erfolgt und soweit nichts Abweichendes geregelt ist oder neue Entwicklungen nachträgliche Regelungen rechtfertigen. Die nachfolgenden Betriebspläne müssen den durch den Planfeststellungsbeschluss vorgegebenen Rahmen einhalten. Sofern eine Anpassung des Rahmenbetriebsplans vorzunehmen ist, ist diese Änderung ebenfalls in einem bergrechtlichen Verfahren vorzunehmen.

In der Regel versieht die Bergbehörde zur Erfüllung der in § 55 BBergG genannten Zulassungsvoraussetzungen bzw. ggf. auch zur Einschränkung der Gewinnung bei überwiegend entgegenstehenden öffentlichen Interessen nach § 48 Abs. 2 BBergG die Zulassung mit Nebenbestimmungen.

Gemäß § 56 Abs. 2 BBergG kann die Zulassung eines Betriebsplanes von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht werden, soweit diese erforderlich ist, um die Zulassungsvoraussetzungen des § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 13 und Abs. 2 BBergG zu sichern.

Erfüllt ein Betriebsplan nicht die in § 55 BBergG genannten Voraussetzungen oder stehen ihm überwiegende öffentliche Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG entgegen und kann die Erfüllung der Voraussetzungen oder die Sicherstellung der öffentlichen Interessen auch nicht durch Nebenbestimmungen sichergestellt werden, versagt die Bergbehörde die Zulassung des Betriebsplanes. Dasselbe gilt für die konzentrierten Entscheidungen.

Der Planfeststellungsbeschluss ist gemäß § 27 UVPG i. V. m. § 74 Abs. 4 u. 5 jeweils Satz 2 HVwVfG und gemäß § 20 UVPG auch im Internetportal bekannt zu machen. Gegen den Beschluss ist kein Widerspruch vor der Behörde möglich. Vielmehr kann gegen den Planfeststellungsbeschluss gemäß § 70 HVwVfG ohne vorheriges Widerspruchsverfahren Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Frist für eine Anfechtungsklage beträgt nach § 74 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einen Monat ab dem Tag der Zustellung.

Einwendungen bzw. Äußerungen der Öffentlichkeit zu einem planfestgestellten bergbaulichen Vorhaben, welche in Beteiligungsverfahren nach § 54 Abs. 2 BBergG bei späteren Betriebsplanzulassungen erhoben werden und über die im Planfeststellungsverfahren abschließend entschieden wurde, sind gemäß § 57a Abs. 5 BBergG und § 21 Abs.4 UVPG ausgeschlossen.